Inhalt: **Amtliche Bekanntmachungen:** Bekanntmachung. Hilfsmannen in der Landwirtschaft. — Anerkannte Saat von Winterraps. — Verleihung von Geschirren und Wirtschaftswagen für landwirtschaftliche Zwecke.
Abhandlungen und Aufsätze: Vernichtet die Fliegen! S. 354. — Berufsvertretung der landwirtschaftlichen Arbeiter. S. 355.
Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen: Die Freigabe der Saat-Wintergerste. S. 356. — Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. S. 356 — Die Haferrationen der Militärpferde. S. 357. — Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern. S. 357. — Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. S. 357. — Bewirtschaftung der Fässer. S. 357.
Kleine Mitteilungen: Ueber die Ernteaussichten. S. 357. — Unfallschäden während der Erntezeit. S. 358. — Persönliche Nachrichten. S. 358. — Rafft von der Erde neue Kraft! S. 358.
Berichte, Statistisches: Tagung der westfälischen ländl. Genossenschaften. S. 358. — Landespferdezucht. S. 359.
Fragekasten: Senfsamen nach Hafer zur Gründüngung S. 359. — Anbau und die Ablieferung der Oelfrüchte. S. 359.
Bücherschau. S. 360. — **Handelsnachrichten.** S. 360. — **Anzeigen.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Hilfsmannen in der Landwirtschaft.

Die jetzt allerwärts bereits im Gange befindliche Getreideernte, der sofort notwendige Ausdrusch, die Grummeternte, Hackfruchternte und Neubestellung der Felder machen Tausende fleißiger Hände erforderlich. Weitere Kriegsgefangene stehen nicht mehr zur Verfügung, und die Beurlaubung von Mannschaften aus dem Heere kann den Ansprüchen nicht gerecht werden.

In dieser schwierigen Lage erstehen der Landwirtschaft „**Hilfsmannen**" in den älteren Schülern der höheren Lehranstalten, worauf nochmals besonders hingewiesen wird.

Die Hilfsmannen leisten ihre Mitarbeit nicht um klingenden Lohn, sondern aus vaterländischem Pflichtgefühl, gegen Gewährung voller Beköstigung und freier Unterkunft. Besondere Unkosten dürfen ihnen jedoch nicht aufgebürdet werden und Sicherstellung gegen die Betriebsgefahren ist Voraussetzung. Aus diesem Grunde, ferner auch zur Beseitigung der Bedenken der Landwirte wegen etwa entstehender Haftpflichtrisiken und Unfallkosten, ist eine allgemeine Versicherung der Hilfsmannen, der Aufsichtspersonen und der Arbeitgeber eingerichtet. Die Hilfsmannen können in Sammelkommandos unter einem Führer (Kasernierung, d. h. gemeinschaftliche Unterkunft u. Verpflegung, deren Kosten dann von den die Hilfsmannen beschäftigenden Landwirten in bar ersetzt werden), in Ortschaften zur Verwendung nach Bedarf, oder bei Einzellandwirten untergebracht werden.

Die **Anforderung** hat **durch die Gemeindevorsteher,** wo Anmeldeformulare vorliegen, bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle des Kreises zu erfolgen, die sich an das Kriegswirtschaftsamt in Münster wendet, das die Organisation durchgeführt hat. Von hier aus erfolgt die Ueberweisung sofort an die bezeichnete Bedarfsstelle. Die Maßnahmen sind nötig zur Durchführung des erforderlichen einheitlichen Versicherungsschutzes und zur Erzielung der Planmäßigkeit.

Aus der Hilfsmannschaftsbeschäftigung ergeben sich folgende **Pflichten** der Landwirte bezw. Arbeitgeber:

1. Tragung der Reisekosten vom Wohnort bis zur Arbeitsstelle und zurück (1 Pfg. für das km Bahnfahrt;
2. Gewährung voller Beköstigung und freier Unterkunft für Hilfsmannen und Führer (bei Einzelbeschäftigung mit Familienanschluß, bei Kommandos — Kasernierung, mit gemeinschaftlicher Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der betreffenden Arbeitgeber);
3. Zahlung der Kosten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (geringe Beiträge, Stufe 1 oder 2 der Landkrankenkasse, wo Anmeldung **sofort** erfolgen muß);
4. Tragung der Haftpflicht-, Kranken- und Unfallzusatzversicherung, sowie Ersatz der Kleiderabnutzung und Gewährung eines Taschengeldes durch Pauschalabführung **von 1 M. für den Arbeitstag** der Hilfsmannen an die gemeinsame Kasse des Kommandos (Führer), oder den Gemeindevorsteher bezw. dessen Beauftragten.

Die Führer haben strenge Anweisung zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung und des Arbeitsfleißes. Unbotmäßigkeit wird mit sofortiger Entlassung und Heimsendung bestraft. Die Hilfsmannen sind vom besten Willen beseelt, infolge ihrer geistigen Schulung eifrig und anstellig bei den geforderten Obliegenheiten. Mit Nachsicht und wohlwollender Förderung werden sie bald den vernünftigerweise zu erwartenden Ansprüchen genügen. In Münster durchgeführte praktische Ausprobung der hiesigen Hilfsmannen hat nach Ueberzeugung der Landwirtschaftskammer den Beweis erbracht, daß die Hilfsmannen eine wertvolle Hilfe bieten.

Die **Anmeldungen** sind sofort beim **Gemeindevorsteher** zu bewirken, damit die Durchführung rechtzeitig für die beantragten Termine geschehen kann. Die Beschäftigung kann sofort einsetzen und auch über die Schulferien hinaus verlängert werden, solange der Bedarf besteht. **Eile ist geboten,** weil die Ferien Anfang August beginnen und die Ueberweisung zweckmäßig bis dahin erledigt sein muß.

Anerkannte Saat von Winterraps.

Die Rapssaat steht bevor und ist es für diejenigen Landwirte, die Raps anbauen wollen, von Wert, die Quellen für guten Saatbezug kennen zu lernen. Die Landwirtschaftskammer hat in diesem Jahre bei folgenden Rapsanbauern in der Provinz Westfalen Raps anerkannt:

I. Originalsaat von Krahmer in Draulitten.

Sch. Wischeler in Bork i. W., 2. Absaat.

II. Originalsaat Lembke's Winterraps von Malchow Poel.

1. Sch. Altendorneburg in Scheda bei Wickede a. d. Ruhr, 2. Absaat.
2. Rittergutsbesitzer Dr. Blomeyer, Haus Beck bei Löhne i. W., 1. Absaat.
3. Rittergutspächter Hageböck, Haus Forst bei Canstein i. W.
4. Rittergutspächter Lippoldes in Haddenhausen bei Minden i. W.
5. Gutsbesitzer Meyer zu Eißen in Schildesche bei Bielefeld.

6. Domänenpächterin Piekenbrock in Nordkirchen.
7. Landesökonomierat Upmeyer in Borgholzhausen.

III. Original Lübnitzer Winterraps.

Rittergutspächter Lippoldes in Haddenhausen bei Minden.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt, sich im Bedarfsfalle an obige Adressen zu wenden und anerkannte Winterrapssaat zu beziehen.

Verleihung von Geschirren und Wirtschaftswagen für landwirtschaftliche Zwecke.

Nach einer Mitteilung des Train-Depots VII. Armeekorps in Münster vom 14. Juli 1917 sind zufolge Erlaß des Kriegsministeriums, Allg. Kriegsdep. vom 28. 4. 17 Nr. 5059 4. 17 A. 4 beim genannten Depot **Geschirre** und **Wagen** zu landwirtschaftlichen Zwecken sichergestellt.

Für **Verleihung** dieser **Geschirre** ist für Paar und Tag (einschließlich Sonn- und Feiertage) eine Gebühr von 0,25 M. zu entrichten; für einen **Wagen** ist die Gebühr von 2,09 M. täglich zu entrichten.

Diese Gebühr ist im Interesse der Volkswirtschaft, sowie mit Rücksicht darauf so gering bemessen worden, daß für längere Zeit ausgeliehene Geschirre pp. in der Regel nicht an allen Tagen benutzt werden.

Abweichungen hiervon (Erhöhungen oder Verringerungen der vorstehenden Gebühren), wenn besondere Verhältnisse dies bedingen, können beim Depot zur Sprache gebracht werden.

Für Verluste hat der Besitzer aufzukommen.

Instandsetzungen an Geschirren pp. **während der Verleihung** veranlaßt und bezahlt der Benutzer. Rückgabe muß in gründlich gereinigtem Zustande erfolgen.

Es ist dafür zu sorgen, daß Geschirre pp. sobald sie nicht mehr gebraucht werden, sogleich und in voller Zahl an das genannte Depot zurückgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind unter genauer Angabe des Empfängers — Ort und Eisenbahnstation — der Landwirtschaftskammer in Münster i. W., Schorlemerstraße 6, zur Weitergabe an das Depot einzusenden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Vernichtet die Fliegen!

(Schluß.)

Nach Bauwerker empfiehlt sich zum Schutze der Gespanntiere als wirksames Mittel der gewöhnliche ungereinigte Fischtran (Lebertran).

Welch große Rolle die Schwalben und alle Singvögel bei der Fliegenvertilgung spielen ist bekannt. Also: Schaffen von Nistgelegenheiten für diese; und deren Feinde, das Raubzeug, vernichten!

Erinnern will ich an dieser Stelle wiederum daran, daß das bakteriologische Institut der Landwirtschaftskammer über die Bekämpfung der tierischen Schädlinge der Landwirtschaft Auskunft erteilt.

Nicht vorenthalten will ich schließlich den Lesern dieser Zeitschrift — aus mancherlei Gründen — „einen Klagebrief" eines Landsturmmannes aus dem Osten über die Fliege, den ich im Felde in der Frankfurter Zeitung las. Diese bekam ich zufälligerweise in Rawa-Ruska in die Hand. Der „Klagebrief" lautet:

„Sie verdienen es, die Fliegen von Rawa-Ruska, daß ich mich eingehend mit ihnen beschäftige. Oder vielmehr sie zwingen mich dazu. Denn glaubt etwa jemand, daß ich nach des Tages Mühen mein Lager um 3 Uhr in der Frühe frei und gutwillig verlasse, wenn ich bis 6 Uhr Zeit habe, meine müden Landwehrmannsknochen auszuruhen? Es ist ein Akt der Verzweifelung, der mir die Feder in die Hand drückt; sie sind stärker als ich, die Fliegen von Rawa-Ruska.

Ich habe die Kampfmittel gegen die Fliegen sowohl einzeln wie zu gleicher Zeit angewendet: Räucherkerzen, Fliegenleim, Lysoform, Formalin, Benzol. — Alles umsonst; für jede tote, zehn neue lebendige! Ich kenne die Fliegenplage der heimischen Pferdeställe, kenne aus froher Wanderzeit die Dorfwirtshäuser und ihre Küchen, war überdies schon seit neun Wochen in Galizien, bevor ich hierher kam, aber die Fliegen von Rawa-Ruska waren für mich doch eine Entdeckung. Zwar ist unser gutes Trostwort: Viel Feind viel Ehr, aber alles muß einmal seine Grenzen haben. Sind es nicht der Feinde genug, wenn vor uns die Russen stehen, über uns die glühende Sonne brennt und unter uns der heiße Sand staubt? Wahrlich, die Russen, die hier zehn Monate hausten, haben einen für sie wertvollen Verbündeten hinterlassen, der uns das Leben schwer genug macht. Der Schmutz ihrer verflossenen Wohnstätten, die Exkremente ihrer Pferde, ihr angehäufter Unrat sind ideale Brutstätten der geflügelten Plagegeister. Das Gefühl: wo saß das Biest, ehe es dich heimsuchte, an welchem Fäulnisstoff, Kadaver oder Cholerakranken hatte es eben gerade seinen Rüssel angelegt? läßt einen nicht los.

Zu Hause bei uns sind die Viecher doch wenigstes so anständig, einer wegweisenden Handbewegung, wenn auch für vorübergehend, Folge zu leisten. Aber hier bleiben sie selbst bei energischer Mahnung dickfällig sitzen, lassen sich mit dem Butterbrot zum Munde führen, halten auf dem Handrücken Regimentsexerzieren und auf dem Kopf Tanzstunde ab und benutzen den Tellerrand zum Tummelplatz ihrer Leidenschaften. Sie lassen sich wie die gepreßten Blumen der ersten Liebe zwischen die Bücher und Akten quetschen. Man ißt nicht mehr Reissuppe mit Fliegenbeilage, sondern Fliegensuppe mit Reisbeilage. In die Waschschüssel fallen sie schon während des Eingießens einzeln, rotten- und gruppenweise. Decken, Spiegel und Scheiben werden im Handumdrehen zu schwarz punktierten kubistischen Gemälden. Ja, ehe selbst der frisch geschriebene Buchstabe Zeit zum Trockenwerden hat, sind schon einige durstige Seelen damit beschäftigt, die Tinte unter der Feder weg aufzusaugen. Lysol, Benzol usw. scheint für sie Nektar zu sein, Insektenpulver Nachtisch. Das Auslegen von Fliegenpapier gibt man bald als Schädigung am Nationalvermögen auf, denn so rasch läßt sich kein neues beschaffen, wie sich das feisch hingelegte schwärzlich wimmelnd bedeckt.

Meine Lagerstätte kann ich bei Fleiß und Ausdauer gegen Läuse, Flöhe und Wanzen einigermaßen erfolgreich schützen. Gegen die Fliegen nicht. Wie sie es machen, ist mir noch ein Rätsel, aber Tatsache ist es, daß sie an den Körper gelangen, selbst wenn er mit zwei Decken völlig umwickelt ist und in das Gesicht, selbst wenn der Kopf in einer am Halse zugebundenen Gazehaube steckt. Und hat das Mückenvieh sein Ziel erreicht, dann tobt es unter dem Gefängnisgitter der Gaze wie wildgewordene Löwen, sodaß man schleunigst die Haube abreißt und mit dieser Gelegenheit lustschnappend merkt, wie viel schöner es doch wäre, ohne diesen Vorhang vor dem Gesicht schlafen zu können." Hasenkamp.

Z. V. Berufsvertretung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

(Nachdruck verboten.)

Die Deckung des Arbeiterbedarfs für die Landwirtschaft ist mit eine der wichtigsten Fragen unseres Wirtschaftslebens geworden. Welches Gewicht ihr von den maßgebenden Stellen beigelegt wird, ist aus der Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter mit den Rüstungsarbeitern in dem vaterländischen Hilfsdienstgesetz und den sich daran anschließenden Verordnungen, sowie auch aus einzelnen Maßnahmen der militärischen Befehlshaber zu ersehen, die zum Teil bereits eine Art Arbeitszwang für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingeführt haben, derart, daß Personen, die in diesen Zweigen beschäftigt sind, ausdrücklich verboten wird, ohne schriftliche Genehmigung der Polizeibehörden zu einer anderen als landwirtschaftlichen Tätigkeit überzutreten. Hand in Hand mit diesen Anordnungen gehen die Bemühungen, arbeitslos gewordene Kräfte der Industrie in möglichst weitem Umfange der Landwirtschaft zuzuführen. Hierbei haben nun die beteiligten industriellen Arbeiterkreise geglaubt, darauf hinwirken zu müssen, daß auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter eine wirksame Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Unternehmern geschaffen werde, weil ihre Stellung bisher nicht mit den sozialen Forderungen sich im Einklang befunden habe. Es hatte danach den Anschein, als ob diese Berufsklasse zurzeit überhaupt einer solchen Vertretung ganz entbehrte und daß es erst des Anstoßes von außenher aus Industriekreisen bedurfte, um diesem Mangel abzuhelfen. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß bereits seit langer Zeit eine Berufsorganisation vorhanden ist, die alle in der Landwirtschaft beschäftigten Personen gleichmäßig umfaßt, an deren Ausbau die Landwirtschaftskammern und ihre Organe ständig tätig sind. Daß in dieser Organisation Arbeiter wie Unternehmer in gleicher Weise vertreten sind, hat seinen guten Grund in der grundsätzlichen Verschiedenheit der Stellung der Landwirtschaft und ihrer Arbeiterschaft gegenüber den gewerblichen Arbeitern. Bei diesen ist das reine Geldlohnsystem durchgeführt, woraus sich von vornherein für die gesamte Masse der Arbeiter eine gewisse Gleichmäßigkeit ergibt, die nicht, wie bei der Landarbeiterschaft durch den Ausbau der wirtschaftlichen Verwendung eines Teiles des Lohns (Naturallohn, Deputat, Ueberlassung von Ackerland) durchbrochen wird. Je nach den einzelnen Industriekreisen ist ferner die Arbeiterschaft, was sich besonders auch im Kriege deutlich gezeigt hat, von dem Wechsel der Konjunktur abhängig, aus dem sich für gewisse Arbeiterklassen eine plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit ergeben kann. Die industrielle Arbeiterschaft ist deshalb dazu gekommen, sich durch Zusammenfassung ihrer großen, in der gleichen sozialen Lage befindlichen Masse einen Ausgleich zu schaffen und wo erforderlich, durch Streiks und Arbeitseinstellung einen Druck auszuüben, um sich dadurch die ihnen notwendig erscheinenden Lebens- und Wirtschaftsbedingungen zu erkämpfen. Wie die jüngsten Ereignisse auf diesem Gebiet gezeigt haben, werden solche Kämpfe, die besonders jetzt unser Wirtschaftsleben schwer erschüttern müssen, häufig von dem wirtschaftlichen Gebiet auf das politische hinübergespielt und bilden dann zweifellos eine ernste Gefahr, nicht bloß jetzt im Kriege, sondern auch in ruhigen Friedenszeiten.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den Lohn- und Wirtschaftsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeiter, die durch die eigenartige Zusammensetzung ihres Entgelts aus Barlohn, Naturalien und Ueberlassung von anbaufähigem Land von bloßen Landarbeitern zu Landwirten, zu kleinen selbständigen Produzenten erhoben werden. Deshalb hat der Landarbeiter auch als Produzent mit seinem Arbeitgeber gemeinsame Berufsinteressen, die dem industriellen Arbeiter völlig verloren gegangen sind, wenn man von solchen Betrieben, wie etwa dem Zeißwerk in Jena u. a. absieht. Einem Wechsel der Konjunktur und einer daraus entstehenden Arbeitslosigkeit ist der Landarbeiter überhaupt nicht unterworfen, weil es ein Auf und Nieder in der landwirtschaftlichen Erzeugung wegen der ständigen Nachfrage nach Nahrungsmitteln in dem Maße wie bei der Industrie niemals geben kann. Daher haben die Landarbeiter von ihrem seit langen Zeiten bestehenden Recht, durch Zusammenschluß die Besserung ihrer sozialen Lage durchzusetzen, so wenig Gebrauch gemacht, die Vertretung ihrer Interessen vielmehr anstatt einer besonderen Organisation, der bestehenden Berufsorganisation der gesamten Landwirtschaft überlassen. Denn alle die Umstände, die sonst auf eine gesonderte Organisierung der Arbeiterschaft hindrängen, wie der bewußt hervorgekehrte und als solcher empfundene Klassengegensatz, die Abhängigkeit von der Gestaltung des Arbeitsmarktes und von Produktionsstörungen, die gleiche wirtschaftliche Lage der Gesamtheit der Arbeiter, die sich in dem Geldlohn ausdrückt, fehlen bei ihnen und stellen sie in einen so deutlichen Gegensatz zu der industriellen Arbeiterschaft, daß sich schon daraus die Verschiedenheit des Organisationsbedürfnisses ergibt. Weiter wird man bei ihnen auch das Klassenbewußtsein nicht in dem Maße ausgebildet finden, wie bei den Arbeitern der Industrie, die eine im wesentlichen gleichmäßige große Masse bilden, die sich höchstens in gelernte und gehobene Arbeiter auf der einen Seite und die ungelernten Arbeitskräfte auf der anderen Seite scheidet; beide Arten halten aber in ihrer Stellungnahme gegenüber den Arbeitgebern bekanntlich stets fest zusammen. Bei der Landwirtschaft kann aber trotz der 7½ Millionen Arbeitskräfte, die sie beschäftigt, von einer solchen Gleichförmigkeit nicht die Rede sein, weil hier die wirtschaftliche Lage äußerst mannigfach gegliedert ist und die Arbeiter, wie schon hervorgehoben, mit ihren Arbeitgebern oft auf der gleichen Stufe des kleinen Eigenwirtschafters stehen. Hinzu kommt noch, daß etwa die Hälfte der statistisch als Landarbeiter gezählten Personen in der gemeinsamen Wirtschaft ihrer Verwandten mitarbeitende Familienangehörige sind, denen an einer Sonderorganisation als Arbeiter, die sie in Gegensatz zu ihrer Familie brächte, wenig gelegen wäre. Die im Hause des Dienstherrn wohnenden und an seinem Tisch beköstigten unverheirateten Knechte und Mägde, die einen weiteren erheblichen Bestandteil der Landarbeiterschaft bilden, würden ebenfalls aus einem natürlichen, auf durchaus gesunder Grundlage beruhenden Zusammenschluß herausgerissen werden, wollte man für sie eine besondere Klassenorganisation künstlich schaffen. Auch für die selbständigen Arbeiterfamilien, die bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Lohnarbeit als landwirtschaftliche Pro-

duzenten im Kleinen tätig sind, mindestens für den eigenen Bedarf und auf dem Gebiete der Kleintierzucht, bedeutet die Uebertragung der Einrichtungen der industriellen Arbeiterschaft die Einführung völlig wesensfremder Maßnahmen. Daher werden derartige Bestrebungen auch kaum Boden unter den Landarbeitern gewinnen, da die in den Landwirtschaftskammern gegebene Berufsorganisation sich bereits in umfassender Weise auch mit der wirtschaftlichen Lage der Kleinbesitzer und der Landarbeiter befaßt, getreu ihrer Aufgabe, als Vertreter der gesamten Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu wirken. Daneben dienen die freiwilligen Interessenvertretungen, wie die kleinen landwirtschaftlichen Vereine, die Rechtsauskunfteien, die landwirtschaftlichen Versicherungen und Genossenschaften, die Fortbildungsschulen und Fortbildungsvereine auf dem Lande allen landwirtschaftlichen Berufsklassen gleichmäßig und bemühen sich, die zahlreichen sozialen Aufgaben in befriedigender Weise zu lösen, so daß jede Sonderorganisation entbehrlich erscheint. Assessor Wagner.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Die Freigabe der Saat-Wintergerste.*)

Das Kriegsernährungsamt hat auf Grund des § 81 der Reichsgetreideordnung trotz der allgemeinen Beschlagnahme des Getreides den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe genehmigt, aus der von ihnen selbst gebauten Wintergerste das zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke erforderliche Saatgut zu verwenden und hierfür zurückzubehalten. — Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hat das Kriegsernährungsamt daraufhin gebeten, auch den Handel mit Saatwintergerste freizugeben, um den Saatgutausgleich nicht zu gefährden. Außerdem sind die zuständigen Stellen ersucht worden, die Herren Landräte zu ermächtigen, den nur Wintergerste anbauenden Landwirten als Futtergerste 6 Zentner für jedes Schwein und 3 Zentner für Zuchtbullen und Zugkühe zu belassen.

Verordnung
er den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917.

pelzelle Vom 12. Juli 1917.

Stücke 1. Für das Heer sind insgesamt 1 200 000 Tonnen penum- und Kleeheu aus der Ernte 1917, und zwar 500 000 Tonnen sofort, der Rest bis längstens 1. Februar 1918, zuzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten zu liefern.

"2. Es müssen abgeliefert sein:

"s zum 31. August 1917 . .	200 000	Tonnen
" „ 30. September 1917 .	100 000	„
" „ 31. Oktober 1917 . .	100 000	„
" „ 30. November 1917 .	100 000	„
" „ 31. Dezember 1917 .	100 000	„
„ „ 31. Januar 1918 . .	100 000	„
„ „ 28. Februar 1918 . .	100 000	„
„ „ 31. März 1918 . .	100 000	„
„ „ 30. April 1918 . .	100 000	„
„ „ 31. Mai 1918 . .	100 000	„
„ „ 30. Juni 1918 . .	50 000	„
„ „ 31. Juli 1918 . .	50 000	„
zusammen . .	1 200 000	Tonnen.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteflächenerhebung und der Ernteermittelung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Von der Heeresverwaltung freihändig angekauftes Heu der Ernte 1917 ist auf das Lieferungssoll in Anrechnung zu bringen.

*) Vergl. Heft 27, S. 338 (Saatwintergerste).

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die **Vergütung für die Tonne** nicht übersteigen:

a) bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte . . 180 Mark
b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 Mark

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens

für die Tonne lose verladenes Heu 8 M.
für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 M.

zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-,

Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 6. Die Preise im § 5 gelten **nicht für den Kleinverkauf**. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 7. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittelung des diesjährigen Ernteertrages abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Heu treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 6 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind nur bis zur Sicherstellung der in §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 9. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes usw.

§ 10. (Strafen.)

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Haferrationen der Militärpferde.

In landwirtschaftlichen Kreisen ist allgemein die Ansicht verbreitet, daß die Militärpferde in der Heimat trotz der großen Haferknappheit noch die früheren hohen Haferrationen erhalten, während die Verfütterung von Hafer an die landwirtschaftlichen Pferde erheblich eingeschränkt werden müßte. Eine solche Ansicht ist irrtümlich, vielmehr sind die Hartfuttersätze auch für die Pferde bei immobilen Truppen usw. mit dem 1. Juni herabgesetzt.

Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bocklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1917 über Notschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln.

Der Bundesrat hat unter dem 12. Juli 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bewirtschaftung der Fässer.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 ist eine Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) vom 30. Juni an in Berlin eingerichtet worden. Die Reichsfaßstelle hat insbesondere die Aufgabe: a) die im Deutschen Reiche befindlichen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beansprucht sind, zu verwalten und für ihren sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen; b) den Bedarf an Fässern, insbesondere den zur Verwahrung, Bereitung und Versendung von Lebensmitteln benötigten sicherzustellen. Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle ist die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle.

Durch gleichzeitige Bekanntmachung des Reichskanzlers ist vom 30. Juni ab jeder, der innerhalb des Deutschen Reiches Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, verpflichtet, dieselben anzumelden. Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die zur Aufnahme von Fischen und Schaltieren, Wein, Obst und Beerenwein (auch Most), Spirituosen und Essig, Schweineschmalz, Fleisch, Därmen, Kohl, Gurken und Gemüse, Obst, Sirup, Oel (weißes und dunkles Oel), Petroleum, Teer- und Gerbstoffen, Firnis, Lacken und Farben, Trockenwaren aller Art, dienen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind. Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und andererseits die letzte Verwendung maßgebend. Von der Bekanntmachung nicht getroffen werden Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden.

Der Aufkauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel usw. erfolgt ausschließlich durch Personen mit Ausweiskarten des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung. Die Unterbevollmächtigten bedürfen eines von dem bevollmächtigten Faßhändler unterschriebenen und von der Vereinigung deutscher Faßhändler gegengezeichneten Berechtigungsausweises. (Bekanntm. d. Reichskommissars für Faßbew. v. 9. 7. 1917.)

Kleine Mitteilungen.

d. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Ueber die Ernteaussichten

äußerte sich der Präsident des Kriegsernährungsamts in seiner Reichstagsrede am 10. Juli folgendermaßen:

Ich möchte zum Schluß feststellen, daß die jetzigen Schwierigkeiten mit dem Frischgemüse nur vorübergehende sind, daß das neue Wirtschaftsjahr im August einsetzt, und daß die Aussichten für dieses keineswegs so schlechte und trübe sind, wie es mir in der letzten Zeit wiederholt als Ansicht begegnet ist. Ich kann im vollen Bewußtsein der mir obliegenden Verantwortung erklären, daß wir nach menschlichem Ermessen einer Brotgetreideernte entgegensehen, die so gut sein wird wie die des Jahres 1915, wo wir glatt ausgekommen sind. Den schlechten dürren Gegenden stehen weite Bezirke gegenüber, wo die Ernte besser als 1915 ist. Die Ernte 1916 schien ja glänzend, hat uns jedoch schwer enttäuscht; wir hielten sie für weit besser, als es sich nachher herausstellte. Die Ernte 1915 hat schlechte Aussichten geboten, schließlich aber auch genügt, und deswegen können wir, was das Brot anlangt, der nächstjährigen Versorgung mit voller Ruhe entgegensehen. Die Kartoffelernte wird, soweit man es jetzt voraussagen kann nach dem Stande der Felder, erheblich besser werden als im Jahre 1916; es liegt keinerlei Grund zu der Annahme vor, daß wir wieder eine so schwere Mißernte haben werden. Damit sind die beiden Hauptgrundlagen für unsere Ernährung gegeben. Unsere Viehbestände haben sich trotz der starken Abschlachtungen nicht wesentlich vermindert, die Fleischversorgung ist also in dem durch die Futterknappheit bedingten Umfange weiter völlig gesichert.

Unfallschäden während der Erntezeit.

Bei der nahenden Ernte der Hauptgetreidearten ist es notwendig, erneut auf die Gefahren hinzuweisen, welche diese für den Landmann mit sich bringt, die aber bei genügender Vorsicht auf ein Kleinstes herabgemindert werden können. Die drohenden Verletzungen sind besonders Distelverletzungen, Augenverletzungen, der Fall von Leitern, Treppen, der Absturz von Bodenluken, usw. Wie ihnen vorzubeugen, wie helfend einzugreifen ist, wurde eingehend dargestellt in einem Aufsatze mit obiger Ueberschrift Jahr 1916, S. 394/95 dieser Zeitschrift.

St.

b. Verschiedenes.

Persönliche Nachrichten.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat 1. dem Rittergutsbesitzer **Dr. Blomeyer** auf Beck, und 2. dem Gutsbesitzer Schulze **Jänning** zu Stevede, auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Meliorationswesens eine silberne Preismünze für landwirtschaftliche Leistungen verliehen.

Rafft von der Erde neue Kraft!

Die harte Not hält uns in Banden,
Die eigne Kraft nur macht uns frei:
Es winkte schon in weiten Landen
Das Korn zur frohen Mahd herbei.
Nun eilet, eilt und schaffet, schafft,
Rafft von der Erde neue Kraft!

Feldeinwärts saust das scharfe Eisen
Und fällt der Aehren nährend Gold.
Wer ließ sich aus der Klause weisen,
Indes der Erntewagen rollt?
Nun eilet, eilt und schaffet, schafft,
Rafft von der Erde neue Kraft!

Und wenn die Garben dann geborgen,
Laßt sammeln jede Aehre noch!
Das Kind selbst mindert so die Sorgen,
Hilft tragen uns der Nöte Joch.
Nun eilet, eilt und schaffet, schafft,
Rafft von der Erde neue Kraft!

Kazmierz, Bezirk Posen. Otto Muenzer.

Berichte, Statistisches.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Tagung der westfälischen ländlichen Genossenschaften.

Die westfälischen ländlichen Genossenschaften tagten am 11. Juli im Saale des Zoologischen Gartens in Münster. Um 11 Uhr begann die Generalversammlung des **Verbandes ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen.** Die Tagung leitete in Behinderung des Vorsitzenden Frh. v. Kerckerinck-Borg der stellvertretende Vorsitzende, Gewerke Gabriel-Eslohe. Der Vorsitzende bewillkommnete die erschienenen Ehrengäste, und begründete in einer zeitgemäßen Rede ein begeistert aufgenommenes Kaiserhoch.

Oekonomierat Quabeck, stellvertretender Verbandsvorsteher, erstattete den Jahresbericht für das Jahr 1916 und verband damit seine General-Uebersicht über die Revisionen. Der Zuwachs an Genossenschaften betrug im Berichtsjahr 17. Ende 1916 umfaßte der Verband 887 Genossenschaften. Redner wies eindringlich hin auf die durch die mannigfachen Bundesratsverordnungen und Gesetzesbestimmungen den Genossenschaften auferlegten Beschränkungen und sprach den dringenden Wunsch aus, daß bei der Lösung der nach dem Kriege entstehenden wirtschaftlichen Fragen auch unsere Genossenschaften zur Mitarbeit herangezogen werden und daß sich der Staat der Kräfte, die in dem ländlichen Genossenschaftswesen vorhanden sind, im weitesten Umfange bedienen möchte. — An der Aufbringung der bisherigen Kriegsanleihen nahmen die ländlichen Genossenschaften den hervorragendsten Anteil unter all den Organisationen ein. Auf die 6. Kriegsanleihe zeichnete die ländliche Zentralkasse 65 Millionen Mark statt 45 Millionen Mark bei der 5. Anleihe; insgesamt hat sie gezeichnet 126 750 000 Mark. Oekonomierat Quabeck trat in eindringlichen Worten für die Förderung des bargeldlosen Verkehrs ein. Es sei zu bedauern, daß eine Reihe von Vereinen nicht aus ihrem Beharrungszustande herauszubringen seien, wo alle Welt nach dem bargeldlosen Verkehr rufe. Ein Hohn auf den bargeldlosen Verkehr sei die Geldhamsterei. In einigen Gegenden sei die Geldhamsterei geradezu epidemisch. Er richte an alle die dringende Bitte, auf die Geldhamster ein wachsames Auge zu werfen, und durch Kleinarbeit im täglichen Verkehr aufklärend zu wirken. Redner warnte davor, daß die Vereine sich bei dem jetzigen reichen Geldzufluß falschen Anschauungen hingeben. Nach dem Kriege werde man mit teuren Zinssätzen zu rechnen haben. Es sei zu hoffen, daß die Uebergangswirtschaft uns allmählich von dem Uebermaß an Zwangsmaßnahmen befreien und die Kriegsgesellschaften möglichst bald wieder von der Bildfläche verschwinden. Was das Bureaupersonal des Verbandes betrifft, so seien die männlichen Kräfte fast alle eingezogen. Geradezu trostlos sei es mit dem Revisionsdienst bestellt. Es ständen jetzt nur fünf Herrn zur Verfügung, während vor dem Kriege 18 Beamte beschäftigt waren. Die außerordentlich ernsten Zustände machten dem Verbande die größten Sorgen. Heute schon dehnten sich manche Revisionen wochenlang aus. Redner tritt dafür ein, daß zur Werbung für die siebente Kriegsanleihe geeignete Kräfte dem Verbande freigegeben werden. Drei Jahre lang haben wir, so schloß Redner unsere Kräfte rückhaltlos dem Vaterlande zur Verfügung gestellt. So wollen wir es auch halten in der Zukunft, in aller Stille und mit Bescheidenheit, mit jener Selbstverständlichkeit, die ein eisernes Pflichtbewußtsein uns auferlegt. Wir werden durchhalten bis zum Ende und hoffen auf einen deutschen Frieden. — Die Ausführungen wurden mit überaus lebhaftem Beifall aufgenommen.

Der Vorsitzende unterstrich die Worte des Referenten für die allgemeine Einführung des bargeldlosen Verkehrs. Auf die stattliche Beteiligung an der Kriegsanleihe könne der Verband mit Stolz zurückblicken.

Die Jahresrechnung für 1916 schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 173 832 Mark. — Die Entlastung des Verbandsvorstandes wurde ausgesprochen. Den Jahresvoranschlag für 1917 setzte die Versammlung auf 166 100 Mark fest. — Die aus dem Verbandsausschuß ausscheidenden Herren wurden wiedergewählt. Neu gewählt wurden der Vorsteher des Spar- und Darlehnskassenvereins in Kierspe, Sanitätsrat Dr. Deistung und Dr. Schute in Lindern (Oldenburg).

Im Anschluß an diese Tagung fand die Generalversammlung der **Ländlichen Zentralkasse** statt. Den Jahresbericht erstattete Oekonomierat Quabeck. Er betonte einleitend, daß Direktor Koenen, der seit 15 Jahren bisher den Bericht gab, leider seit mehreren Monaten erkrankt sei. Er gab dem Wunsche auf seine baldige Genesung Ausdruck. (Beifall.) — Das Jahr 1916 war auch für die Zentralkasse ein außerordentlich arbeitsvolles und glückliches Jahr

Die Zentralkasse zählte am Schlusse des Jahres 1916 595 Mitglieder mit 2342 Geschäftsanteilen mit einer Gesamthaftsumme von 11 710 000 Mark. Der Gesamtumsatz auf allen Konten belief sich im Berichtsjahre auf 1 358 818 454 Mark, er übersteigt den des Vorjahres um 197 817 709,60 Mark. Der Revisionsbericht des Generalrevisors des Reichsverbandes der Deutschen Ländlichen Genossenschaften, der sich außerordentlich anerkennend über die Geschäftstätigkeit der Ländlichen Zentralkasse äußert, wurde von der Versammlung zur Kenntnis genommen.

Die Bilanz zeigt in Aktiva und Passiva 64 724 792 Mark. Nach erfolgten Abschreibungen usw. verbleibt ein Reingewinn von 103 184 Mark. Hiervon erhalten der Reservefonds 20 Prozent oder 20 637 Mark, die Betriebsrücklagen 10 Prozent oder 10 318 Mark. Der Aufsichtsrat schlug vor, den verbleibenden Betrag von 72 229 Mark wie folgt zu verwenden: 3¾ Prozent Gewinnanteil auf die Geschäftsguthaben gleich 39 036 Mark, an den Vorstand für unvorhergesehene Ausgaben (notleidende Genossenschaften) 6000 Mark, an die Betriebsrücklagen 27 193 Mark. — Die Versammlung erklärte sich mit dem Vorschlage einverstanden.

Die Wahlen zum Aufsichtsrat ergaben die Wahl der auch für den Verband ländlicher Genossenschaften gewählten Ausschußmitglieder.

Nachdem Oekonomierat Quabeck noch einige allgemeine Aufklärungen gegeben hatte, schloß der Vorsitzende die Versammlung, mit dem Wunsche auf baldige glückliche Genesung des Bankdirektors Koenen.

Nach einer halbstündigen Pause fand die **Generalversammlung der Westfälischen Central-Genossenschaft** statt. Herr Dr. Schulte-Dortmund trug den Geschäftsbericht vor, aus dem folgendes mitgeteilt sei:

Die Westfälische Central-Genossenschaft zählte am Schlusse des Berichtsjahres 1916: 233 Einzelmitglieder, 282 Bäuerliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaften, 34 Spar- und Darlehnskassen-Vereine, 137 sonstige Vereine und Korporationen, im ganzen 636 Mitglieder mit einer Gesamthaftsumme von 1 266 000 Mark. Der Gesamtumsatz betrug 25 599 Doppelwaggons à 10 000 kg. Bei vorsichtiger Bewertung der Lagerbestände und nach reichlichen Abschreibungen wurde ein Reingewinn von 224 776,64 Mark erzielt. Hiervon ist die Hälfte zu überweisen an den Reserve- und Betriebsrücklagefonds, sodaß zur Verfügung der Generalversammlung die Summe von 112 388,32 Mark verbleibt. Dieser Betrag soll wiederum ganz den Betriebsrücklagefonds überwiesen werden. Durch Nachuntersuchungen aller Kraftfuttermittel und Düngemittel ergab sich, daß im Jahre 1916 für die Genossen 151 607 Mark an Mindergehalt bei den Lieferanten reklamiert und zurückvergütet werden konnten. Die Gesamtsumme der bis Ende 1916 zurückvergüteten Mindergehaltsbeträge beläuft sich auf 985 618,41 Mark. Im Jahre 1916 hat die Westfälische Central-Genossenschaft Beteiligungen übernommen bei der Siedlungsgesellschaft Rote Erde m. b. H. 10 000 Mark., Landesfuttermittelgesellschaft m. b. H. Berlin 140 000 Mark.

Die Bilanz wurde genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Die aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herren wurden einstimmig wieder gewählt.

Zum Schluß entspann sich eine rege Aussprache über den Mangel an Kunstdünger. Der von verschiedenen Seiten gewünschten öffentlichen Bewirtschaftung der Stickstoffdüngemittel, um dadurch eine gleichmäßigere Verteilung auf die Landwirte zu erzielen, wurde entgegengetreten, da von ihr eine Förderung der Landwirtschaft Westfalens nicht zu erwarten sei. Von Seiten des Vorstandes der Genossenschaft wurde betont, daß alles geschehe, um eine bessere Belieferung der Genossen mit Düngemitteln zu erzielen. Die Aussprache brachte manche andere wichtigen Fingerzeige für den Wirtschaftsbetrieb.

Mit einem warmen Aufruf zum weiteren Durchhalten schloß der Vorsitzende gegen halb 3 Uhr die Tagung.

b. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Landespferdezucht.

Ausschuß-Beratungen des Reichsverbands für Deutsches Halbblut.

Eine große Ausschußsitzung des R. f. D. H fand am 6. Juni, vorm. 10 Uhr, in der Hauptgeschäftsstelle Berlin, Rankestr. 36, statt, an der zahlreiche Vertreter aus allen deutschen Zuchtgebieten teilnamen. Es handelte sich um den Ausschuß für Landespferdezucht und Remontewesen.

Die Erörterungen beschäftigten sich eingehend mit der Pferdezucht nach dem Kriege, welche mit allen Mitteln gefördert werden muß. Herr Oberlandstallmeister von Oettingen hat seine Ansicht hierzu im Hause der Abgeordneten bekanntlich schon klar ausgesprochen. Die edlen Reitpferdezuchten werden wahrscheinlich nicht oder nur sehr wenig vergrößert werden. Dagegen werden die warmblütigen Zuchten für die Artillerie und die Kolonnen bedeutend vergrößert werden müssen. Die kaltblütigen und mischblütigen Zuchten werden soweit vergrößert werden müssen, daß wir in dieser Beziehung den Import aus dem Auslande möglichst bald entbehren können. Hierbei wurde besonders in Erwägung gezogen, ob und wie die Zuchtgebiete der diversen Zuchtrichtungen festzulegen seien, um die alten bewährten Reinzuchten vor Mauscherei zu bewahren.

Ueber die Stellungnahme des Kriegsministeriums zu diesen Fragen steht eine Entscheidung noch aus, doch wurde eine solche allseitig als dringend erwünscht bezeichnet.

Eine wichtige Beratung fand ferner über Friedensvormusterungen und Kriegsaushebung statt. Aenderungsvorschläge wurden aufgestellt, um Härten, wie sie der bisherige Aushebungsmodus mit sich brachte, künftig vorzubeugen.

Schließlich wurde noch festgestellt, daß über die Versendung von Privatpferden bei den General-Kommandos vielfach verschiedene Bestimmungen zu bestehen scheinen. Selbst die Versendung von staatlich angekauften 3jährigen Hengsten habe an einer Stelle große Umstände verursacht. Die Bestimmungen müßten überall gleich sein, indem für Hengste sowie für 4jährige und jüngere Pferde, ferner für nachgewiesene Zuchtstuten die Ausfuhrgenehmigung stets zu erteilen sei. Bei größeren züchterischen Auktionen müsse in erweitertem Maße die Ausfuhr gestattet werden.

Für den Reichsverband muß die Sitzung zweifellos als von großer Bedeutung bezeichnet werden, da sein Ausschuß für Landespferdezucht und Remontewesen zum ersten Male auf größerer Basis zusammentrat und entschieden den Beweis erbrachte, daß bei größter Einigkeit allseitig auf energische und intensive Mitarbeit gerechnet werden kann. —r.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird zivilrechtliche Haftung nicht übernommen.

Frage 77: Empfiehlt es sich, **Senfsamen nach Hafer zur Gründüngung** für das nächste Frühjahr oder auch **nach Roggen** für darauffolgenden Roggen zu säen? W. W.

Antwort: Senf ist an sich nur eine geringwertige Gründüngung, da er dem Boden nur wenig Stickstoff zuführt. Wenn der Hafer frühzeitig vom Acker kommt, kann der Senf sich bis zum Winter je nach dem Wetter noch mehr oder minder entwickeln. Der Erfolg wird aber wesentlich vom Wetter abhängen.

Der Anbau von Senf nach Roggen für Roggen erscheint wenig aussichtsreich. Wenn das Wetter trocken wird, kann mit keiner wesentlichen Wirkung gerechnet werden. B.

Frage 78: Welche Verordnungen und anderweiten Bestimmungen sind über den **Anbau und die Ablieferung der Oelfrüchte** z. Zt. in Geltung?

Landw. Ortsverein

Antwort: Der Verkehr mit Oelfrüchten ist geregelt in der Verordnung vom 15. Juli 1915 (L. Ztg. H. 30, S. 363), abgeändert durch Verordnung vom 26. Juni 1916 (RGBl. 842, L. Ztg. H. 27, S. 325).

Danach sind die Oelfrüchte (Raps, Rübsen, Hederich, Rawison, Sonnenblumen, Senf, Dotter, Mohn, Lein, Hanf) **abzuliefern** an die Kommissionäre des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin [W. 8, Mauerstraße 53] (§ 1), für Westfalen an die Westfäl. Zentralgenossenschaft in Münster i. W., Schorlemerstraße 4.

Ausgenommen von der Lieferung sind 1. Saatgut für den eigenen Betrieb, 2. zu Nahrungsmitteln in der eigenen Hauswirtschaft 60 Pfund (aller) Oelfrüchte außer Lein, 3. von Leinsamen in allen Fällen, mag mehr oder weniger geerntet sein, bis zu 10 Zentner (s. § 1, Abs. 2).

Anzeigepflicht am 1. August und am 1. jedes Kalender-Vierteljahres. Erfolgt zwei Wochen nach Anzeige nicht die **Abnahme,** so wird 1% über Reichsbankdiskont verzinst und für pflegliche Behandlung pro Monat und Tonne 1 Mk. bezahlt (§ 4).

Die **Höchstpreise** betragen für je 200 Pfd. in 1917 für Raps 70 Mk., Rübsen 68 Mk., Hederich, Dotter, Hanfsaat 47 Mk., Leinsaat und Senfsaat 59 Mk., Mohn 100 Mk., Sonnenblumen 53 Mk. Für 1918 ist eine Erhöhung dieser Preise beantragt (Flugschrift).

Für je 100 kg abgelieferte Oelfrüchte werden auf Antrag 35 kg **Oelkuchen** (im Oktober 1916 à 12 Mk. für 100 kg) durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin geliefert (§ 7 Abs. 1). Die Oelkuchen aus den belassenen Oelsamen — zum Oelschlagen ist die Erlaubnis der Ortsbehörde nötig (§ 1 Abs. 2, 3) — verbleiben den Erzeugern (§ 7 Abs. 3).

Für die Raps- und Rübsenernte können Ernteplane aus Segeltuchersatzstoff, 4—6 Mk. per Quadratmeter, von mehreren Firmen bezogen werden.

Zur Förderung des nächsten Anbaues von Raps und Rübsen werden denjenigen Landwirten, welche diese Oelsaaten auf Grund von Verträgen anbauen, 80 kg je Hektar schwefelsaures Ammoniak überwiesen (siehe Amtl. Bekanntm., Heft 28).

Der Preis für Rapssamen aus anerkannter Saat (Bezugsquellen siehe Amtl. Bekanntm. dss. Heftes) stellt sich je kg auf 100,1 Pfg., mit Sack und Fracht auf rund 107 Pfg. Zum Bezuge ist ein Erlaubnisschein des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Abt. 7, in Berlin W. 8, Mauerstraße 53, erforderlich. Steinriede.

Bücherschau.

Die Arm- und Beinbeschädigten in der Landwirtschaft. Von Landesökonomierat Maier-Bode, Nürnberg. Verlag von Leopold Voß, Leipzig. Preis 2 Mark.

Der als Berufsberater für Kriegsinvalidenfürsorge tätige Verfasser hat in der Schrift seine Erfahrungen mit der Beschäftigung der Kriegsinvaliden in ausführlicher Weise dargelegt und mit 77 Abbildungen erläutert. Aus der Schrift können Beschädigte Mut und Zutrauen zu sich selbst schöpfen. Ihnen wie auch allen, denen die Sorge für die Kriegsbeschädigten am Herzen liegt, sei dieser Ratgeber aufs wärmste empfohlen. T.

Haus, Garten, Feld, Zeitschrift für Obst- und Gartenbau. Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart. Vierteljährlich 6 Hefte, 75 Pfg.

Die Arbeiten im Obst- und Gartenbau richten sich nach den Zeitverhältnissen, sie sind je nach der Jahreszeit verschieden. Gerade die rechtzeitige Inangriffnahme ist für den Erfolg von großer Bedeutung. Neben einem Lehrbuch über das Gesamtgebiet ist das Lesen einer Zeitschrift hier besonders am Platze, da diese der Zeit sich anpassen und auf das Zeitgemäße hinweisen kann. Diesen Anforderungen kommt die halbmonatlich erscheinende Zeitschrift nach. Gemüse, Obstbau, Kleintierzucht und Hauswirtschaft werden eingehend behandelt. Die Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge findet besondere Berücksichtigung. Aus der Kleintierzucht (Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Bienen) bringt das Beiblatt kurze Abhandlungen; daneben mancherlei praktische Winke für die Hauswirtschaft.

Devisenkurse und Devisenpolitik. Staatsbürger-Bibl. Heft 75. (64). 8°. M.-Gladbach 1916. Volksvereins-Verlag. Preis 45 Pfg.

In diesen Abhandlungen wird dargestellt: Begriff und Wesen, Ursachen und volkswirtschaftliche Bedeutung der Devisen- (Wechsel- und Scheck-)Kurse. Es werden dann die deutschen Kurse bis zum Eingreifen des Staates besprochen, das staatliche Eingreifen selbst erörtert und dann die Kurse dargestellt wie sie sich seit der staatlichen Regelung gestellt haben. Endlich kommt unser Handel in Rubelnoten und die voraussichtliche Lage der Devisenfrage nach Friedensschluß zur Erörterung. Die Schrift dürfte auch Rednern für die Kriegsanleihe manches Material bieten. Ein Nachtrag von 1917 belehrt über die neueste deutsche Devisenpolitik.

Boliviens Land- und Volkswirtschaft. Von Dr. E. Pfannenschmidt, landwirtsch. Sachverständiger in Buenos Aires. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Stück 24.) 58 S. Lex. 8. Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin SW. 11. Für Nichtmitglieder zu beziehen durch Paul Parey, Berlin SW. 11, Hedemannstraße 10. Preis 2 M.

Obst, Gemüse, Kartoffel, Nahrungs- und Gesundheitswert. Das Trocknen und seine wirtschaftliche Bedeutung nebst einem Vorwort: „Unsere Kriegskost", von Dr. Max Windel, beeideter Handelschemiker. 66 S. 8°. Preis geh 1,20 M. München, 1916. Verlag von Karl Lerber.

Handelsnachrichten.

Schweinemarkt in Altenessen. Amtlicher Bericht.

		14. Juli	17. Juli
1. Auftrieb in Stück		6698	4064
2. Es wurden gezahlt:			
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen		10—32 Mk.	12—36 Mk.
b) „ „ 8 „ 12 „		32—56 „	36—68 „
c) „ „ 12 „ 15 „		56—76 „	68—92 „
d) Faselschweine		76—200 „	92—230 „
e) magere Sauen		— „	200 360 „
3. Verlauf des Marktes	Ferkel	langsam	langsam
	Läufer	„	„

Holzhandelsnachrichten.

Kreis Arnsberg. (Berk. schriftl. u. d. Einschl.) **Eichen**-Stämme II. Kl. 40,00 Mk., III. Kl. 34,00 Mk., IV. Kl. 27,00 Mk. **Eichen**-Grubenholz-Stämme (a) 20,10 Mk., (b) 12,25 Mk. **Fichten**-Stämme I. Kl. 36,00 Mk., II. Kl. 32,00 u. 36,30 Mk., III. Kl. 28,00 u. 32,15 Mk., IV. Kl. 23,50 u. 28,90 Mk. **Fichten**-Stangen I. Kl. 1,60 u. 1,62 Mk., II. Kl. 0,96 u. 1,00 Mk., III. Kl. 0,46 u. 0,50 Mk. für das Stück, IV. Kl. 17,10 Mk., V. Kl. 13,10 Mk., VI. Kl. 10,10 Mk., VII. Kl. 8,10 Mk. für das Hundert.

Inkarnatklee, Spörgel, Serradella, Lupinen, Stoppelrüben, Winterraps, Senf, Raygras, Wiesenschwingel, Kleemischung mit Timothe, Grassamen-Mischungen

liefert in prima Qualitäten an Verbraucher

352] **Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.**

Honigfliegenfänger

der beste u. praktischste der Welt, mit Aufhängevorrichtung an jedem Stück, prima frische doppelt beleimte Garantieware, nicht billiges Ersatzfabrikat, liefert 100 Stück 7,80 Mk. Nachn.

J. Bähr, Wartenfels 24 (Bayern, Ofr.). [103

Gemüsepflanzen.

Steckrüben, gelbe Schmalz, **Weiß- u. Rotkappus, Wirsing, Rosenkohl, Grünkohl, starke gesunde Pflanzen,** empfiehlt [406

Wwe. Heinr. Noll, Gärtnerei, **Iserlohn i. W.**

Bezugsquellen-Nachweis

Ueberschriftzeile **Nur 50 Pfennige** pro Zeile und Heft. Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig. kostenfrei!

Dachziegel
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Drainröhren
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtsch.-Kammer, Münster, Schorlemerstr. 8, vermittelt jede Art von **Dienstpersonal** gegen mässige Gebühren. Telephon 269.

Impfstoffe gegen Schweinekrankheiten
Bakteriologisches Institut der Landw.-Kammer Münster i. W.
Fernruf 227.

Viehversicherung.
Rheinische Pferde- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G Cöln a. Rhein
Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins.